

Parlamentarischer Vorstoss

2025/514

Geschäftstyp: Motion

Titel: **Keine Motorfahrzeugsteuern für Fahrzeuge der Gemeinden**

Urheber/in: Alain Bai

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: Stückelberger, Schinzel

Eingereicht am: 13. November 2025

Dringlichkeit: —

Nach geltendem Recht sind lediglich kantonale Fahrzeuge von der Motorfahrzeugsteuer und den Aufwandgebühren ausgenommen (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer). Gemäss § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuer kann der Regierungsrat überdies Feuerwehr-, Instruktor- und Zivilschutzfahrzeuge sowie Fahrzeuge des vom Bund konzessionierten öffentlichen Verkehrs und Fahrzeuge selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten ganz oder teilweise von der Steuerpflicht befreien. So hat der Regierungsrat etwa in § 8 Abs. 1 lit. a Verordnung zum Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer den Bund von der Entrichtung von Motorfahrzeugsteuern befreit.

Dagegen werden Fahrzeuge der Gemeinden, die ebenfalls öffentliche Aufgaben wahrnehmen und für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen zuständig sind, normal besteuert. Dies führt zu einer systemwidrigen Belastung der Gemeinden und letztlich der Steuerzahlerinnen und -zahler. Eine Gleichstellung kommunaler Fahrzeuge mit kantonalen Fahrzeugen ist sachgerecht, da beide dem gleichen öffentlichen Zweck dienen und für den Bau und Unterhalt des Strassennetzes sorgen. Zudem würde dadurch die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinden gestärkt, ohne dass der Kanton einen wesentlichen Einnahmeausfall zu erwarten hat.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat ersucht, die rechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend anzupassen, dass für Fahrzeuge der Gemeinden – analog zu jenen des Kantons – keine Motorfahrzeugsteuer und Aufwandgebühren erhoben werden.
